

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Triesen
9495 Triesen

A N T R A G

auf

Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen aufgrund von

- Art. 18 des Gemeindegesetzes (in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger)**
- Art. 19 des Gemeindegesetzes (Kinder von Gemeindebürgern)**

Ich beantrage, mich aufgrund des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76 in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen aufzunehmen.

Name und Vorname _____
Adresse _____
geboren am / in _____
Gemeindebürger / Gemeindebürgerin von _____
Zivilstand _____
ordentlicher Wohnsitz in Triesen seit _____

Eltern des Antragstellers / der Antragstellerin

Name und Vorname des Vaters _____
Gemeindebürger von _____
Name, Ledigenname und Vorname der Mutter _____
Gemeindebürgerin von _____

Ehepartner des Antragstellers / der Antragstellerin

Name und Vorname _____

Gemeindebürger / Gemeindebürgerin von _____

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages erkläre ich, dass ich im Falle meiner Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen auf das Bürgerrecht meiner bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verzichte.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahme der minderjährigen Kinder ins Bürgerrecht der Gemeinde Triesen

Mit der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

Name und Vorname	Geburtsdatum	Bürgerort
.....
.....
.....
.....
.....

(Für den Fall, dass beide Elternteile das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen:
Wir erteilen hiermit die Zustimmung zur Aufnahme der oben angeführten minderjährigen, liechtensteinischen Kinder ins Bürgerrecht der Gemeinde Triesen und nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Aufnahme das Bürgerrecht ihrer bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verlieren.

Ort, Datum:

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Art . 18

in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art . 19

Kinder von Gemeindebürgern

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen seiner Volljährigkeit gestellt werden.
- 3) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.